

II-8700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4266 IJ

1989-09-28

ANFRAGE

der Abgeordneten Ingrid Korosec, Dr. Gertrude Brinek  
und Kollegen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Schadenersatz bei Arbeitsunfällen

§ 333 ASVG schränkt die Schadenersatzpflicht des Dienstgebers  
gegenüber dem Dienstnehmer bei Arbeitsunfällen ein. Der Dienst-  
geber wird durch die gesetzliche Unfallversicherung weitgehend  
von der "betrieblichen Haftpflicht" entlastet.

Dem gegenüber stehen eine Reihe von Begünstigungen für den  
Dienstnehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung:

1. Die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung  
werden ohne Rücksicht auf ein Fremdverschulden gewährt; ein  
allfälliges Mitverschulden des Geschädigten hat keinerlei  
Einfluß auf den Umfang der zu gewährenden Leistungen.
2. Versehrtenrenten werden unabhängig von einem konkreten Ver-  
dienstausfall gewährt; in vielen Fällen liegt der Ver-  
sehrtenrente überhaupt kein konkreter Schaden bei den Er-  
werbsmöglichkeiten zugrunde.
3. Im normalen Schadenersatzrecht ist der Schaden vom Ge-  
schädigten in einem oft lang dauernden und mit manchmal  
hohen Kosten verbundenen Verfahren genau zu beziffern und  
nachzuweisen. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallver-  
sicherung werden aufgrund eines relativ raschen Verfahrens  
viel einfacher festgestellt.

-2-

4. Die Unfallrenten können ohne Ruhensbestimmungen ungeteilt neben einem Erwerbseinkommen bezogen werden und sind bei einer Kapitalisierung im Regelfall weitaus höher als allfällige Schmerzensgelder.

Trotz dieser Begünstigungen des Dienstnehmers im Bereich der Arbeitsunfälle kommt es doch immer wieder bei einigen wenigen krassen Fällen zu einem unbefriedigenden Ergebnis aufgrund der oben geschilderten Rechtslage der Einschränkung der Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gemäß § 333 ASVG.

So hat die Fernsehsendung "Argumente" am 26.7.1989 zwei Beispiele von Geschädigten dargestellt, bei denen aufgrund der Schwere der Verletzungen - hervorgerufen durch einen Arbeitsunfall - der Ausschluß der Schmerzensgeldforderungen aufgrund der bestehenden Rechtslage und die Einschränkung der Schadenersatzpflicht durch den Dienstgeber zu Härten geführt haben. Um bei derart krassen und schweren Fällen eine befriedigende Regelung der Ansprüche der Dienstnehmer bei Arbeitsunfällen ermöglichen zu können, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

**Anfrage:**

1. Wie werden Sie sicherstellen, daß im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung alle Kosten für berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation inklusive ev. notwendiger plastischer Chirurgie in jedem einzelnen Fall unter großzügiger Interpretation der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen abgegolten werden?
2. Könnten Sie sich vorstellen, daß im Rahmen der Unterstützungslandschaft der einzelnen Unfallversicherungsträger dafür Sorge getragen wird, daß in berücksichtigungswürdigen, krassen Einzelfällen voller Schadenersatz inklusive teilweisem Schmerzensgeld geleistet wird?

- 3 -

3. Wie hoch sind derzeit die Mittel der einzelnen Unterstützungslands der Unfallversicherungsträger?
4. Falls die derzeitige Höhe der Mittel der Unterstützungslands der Unfallversicherungsträger für die Befriedigung von Schadenersatzansprüchen - eventuell inklusive teilweisem Schmerzensgeld - in berücksichtigungswürdigen, krassen Fällen von Arbeitsunfällen nicht ausreichen, wie könnten Sie sich eine bessere Dotierung dieser Fonds vorstellen?
5. Wie hoch wären die Kosten für einen vollen Schadenersatz - eventuell inklusive teilweisem Schmerzensgeld - bei Arbeitsunfällen, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Unfallversicherungsträger?
6. Wie hoch wären die Kosten bei der Gewährung von Schmerzensgeld bei Arbeitsunfällen, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Unfallversicherungsträger?